

Schwyz, 20. Dezember 2023

Kleine Anfrage KA 31/23: Gesetzliche Grundlagen für die kommunale Energieplanung?

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 6. Dezember 2023 haben die Kantonsräte Dr. Rudolf Bopp und Dr. Michael Spirig folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«In der Antwort auf die Motion M 10/23 der GLP, die eine Energieplanungspflicht für grössere Gemeinden fordert, schreibt der Regierungsrat im RRB Nr. 767/2023, dass im Entwurf der EKP23+ eine Massnahme vorgesehen ist, welche die grösseren Bezirke und Gemeinden ab 7000 Einwohner verpflichtet, bis 2030 im Rahmen der kommunalen Richtplanung eine räumliche Energieplanung zu erstellen und umzusetzen. Gemäss RRB soll mit dem Erlass der EKP23+ durch den Regierungsrat diese Massnahme behördenverbindlich werden. Eine Anpassung des kEnG, wie das in der Motion M 10/23 gefordert wird, soll sich damit erübrigen.»

In der Regel sind Strategien der Regierung nicht verbindlich – insbesondere nicht für die Bezirke und Gemeinden. Es stellt sich damit die Frage, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Regierung den Bezirken und Gemeinden die kommunale Energieplanung vorschreiben will?

Die Energieplanung ist im kantonalen Energiegesetz (SRSZ 420.100, kEnG) geregelt. In Kapitel III des kEnG findet sich unter der Überschrift Kantonale Energieplanung die Vorgabe, dass der Kanton eine Energieplanung führt (§5a kEnG). Unter anderem ist in §5a festgelegt, dass die kantonale Energieplanung den Gemeinden, Bezirken und den mit der Energieversorgung betrauten Unternehmen als Grundlage für ihre Energieplanung dient. Diese sind denn auch zur Mitwirkung an der kantonalen Energieplanung verpflichtet (§ 5b kEnG). Im Zuge der letzten Teilrevision des kEnG Kantonsratssitzung im Juni 2021 wurde hingegen darauf verzichtet eine Pflicht zur Erstellung einer kommunalen Energieplanung einzuführen. Der entsprechende Artikel 10.4¹ Energieplanung der Gemeinden aus dem Modul 10 der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) wurde nicht in das kEnG aufgenommen.

Im eben gerade angepassten kantonalen Richtplan ist unter dem behördenverbindlichen Beschluss W-2.1.3 festgehalten, dass Gemeinden eine Energieplanung erarbeiten können. Von einer Pflicht ist auch hier nicht die Rede. Aus dem Gesagten geht hervor, dass weder das kEnG noch der kantonale Richtplan eine ausreichende Grundlage darstellen, um den Gemeinden eine Energieplanung vorzuschreiben.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb die nachstehenden Fragen zu beantworten:

- 1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage sollen die Bezirke und Gemeinden ab 7000 Einwohner verpflichtet werden, bis 2030 eine räumliche Energieplanung zu erstellen und umzusetzen?*
- 2. Worauf basiert die Aussage der Regierung, dass mit dem Erlass der EKP23+ durch den Regierungsrat die darin enthaltenen Massnahmen behördenverbindlich werden?*

Für eine zeitnahe Beantwortung der Fragen danken wir Ihnen im Voraus.

¹ MuKE n 2014, Art. 10.4: Die Gemeinden können für ihr Gebiet eine eigene Energieplanung durchführen. Die Regierung/Der Staatsrat kann einzelne Gemeinden oder die Gemeinden eines zusammenhängenden Energieversorgungsgebietes zur Durchführung einer Energieplanung verpflichten.»

2. Antwort des Umwelddepartements

2.1 Ausgangslage

Gemäss § 5a des Kantonalen Energiegesetzes vom 16. September 2009 (kEnG, SRSZ 420.100) führt der Kanton eine Energieplanung. Diese liefert die Grundlagen für Bezirke, Gemeinden und den mit der Energieversorgung betrauten Unternehmen, eine eigene Energieplanung erstellen zu können. Für Gemeinden ist die Energieplanung auf kommunaler Ebene ein wichtiges Planungsinstrument, um das Netto-Null-Ziel zu erreichen und gleichzeitig die Versorgungssicherheit in der Gemeinde zu gewährleisten. Gleichzeitig tragen kommunale Energieplanungen zur kantonalen Energieplanung bei. Der Regierungsrat ist sich der Notwendigkeit dieses Instruments sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene bewusst, um eine zeitnahe und den Verhältnissen angepasste Dekarbonisierung der Gesellschaft erreichen zu können und gleichzeitig eine ausreichende sowie verlässliche Energieversorgung sicherzustellen. Mit der Genehmigung der Energie- und Klimaplanung 2023+ (EKP23+) trägt der Regierungsrat eben diesem Anliegen Rechnung, indem nun auch grössere Gemeinden gemäss einer Massnahme aus der EKP23+ verpflichtet sind, eine Energieplanung zu führen, auf welcher sich die kantonale Energieplanung abstützen kann.

2.1 Beantwortung der Fragen

2.1.1 Auf welcher gesetzlichen Grundlage sollen die Bezirke und Gemeinden ab 7000 Einwohner verpflichtet werden, bis 2030 eine räumliche Energieplanung zu erstellen und umzusetzen?

Die EKP23+ hat analog beispielsweise der Abfall- oder der Deponieplanung den Charakter von Vollzugsrecht. Dies bedeutet aus gesetzgeberischer Sicht, dass die enthaltenen Massnahmen auf Stufe Verordnung anzusiedeln sind. Der Regierungsrat hat die EKP23+ im Dezember 2023 genehmigt. Die darin enthaltenen Massnahmen haben mit der Genehmigung Behördenverbindlichkeit erlangt, indem das Umwelddepartement sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Stellen im Regierungsratsbeschluss zur EKP23+ beauftragt werden, die Massnahmen und soweit nötig die Empfehlungen der EKP23+ umzusetzen.

Der Regierungsrat hat somit in Ausführung der in § 5a kEnG statuierten gesetzlichen Pflicht zur Führung einer kantonalen Energieplanung mit Erlass der EKP23+ Ausführungsbestimmungen erlassen, welche die gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung der Gemeinden ab 7000 Einwohnern bilden, bis 2030 eine räumliche Energieplanung zu erstellen und umzusetzen. Insgesamt sind von der Massnahme 10 der total 30 Gemeinden im Kanton betroffen. Zwei der betroffenen Gemeinden haben bereits eine behördenverbindliche Energieplanung und zwei sind an der Erarbeitung einer Energieplanung. Die restlichen Gemeinden haben noch nicht mit der Energieplanung begonnen.

2.1.2 Worauf basiert die Aussage der Regierung, dass mit dem Erlass der EKP23+ durch den Regierungsrat die darin enthaltenen Massnahmen behördenverbindlich werden?

Mit der Genehmigung der EKP23+ werden, wie erwähnt, die betroffenen kantonalen und kommunalen Stellen beauftragt, die Massnahmen und soweit nötig die Empfehlungen der EKP23+ umzusetzen. Somit erlangen die mit der EKP23+ genehmigten Massnahmen Behördenverbindlichkeit.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Umweltdepartement; Medien.

Umweltdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Sandro Patierno, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 21. Dezember 2023